

Verpackungs- und Anlieferungsbedingungen MONTRATEC

Für sämtliche Lieferungen gelten neben der jeweiligen Bestellung und unseren Einkaufsbedingungen ausschließlich die nachstehenden Verpackungs- und Anlieferungsbedingungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Abweichungen bzw. anders lautende oder entgegenstehende Verpackungs- und Anlieferungsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn sie ausdrücklich gekennzeichnet und von uns schriftlich anerkannt werden; sie werden weder stillschweigend noch durch schlüssiges Handeln wie Entgegennahme der Lieferung Vertragsbestandteil.

Allen entgegenstehenden Verpackungs- und Anlieferungsbedingungen, auch etwaigen Gegenbestätigungen des Lieferanten unter Hinweis auf seine eigenen Verpackungs- und Anlieferungsbedingungen wird hiermit widersprochen.

Der Verstoß gegen die Verpackungs- und Anlieferungsbedingungen führt zur Erstellung eines Mängelprotokolls, welches in die Lieferantenbewertung einfließt. Aus einem Verstoß entstehenden Mehrkosten werden dem Lieferanten gegebenenfalls in Rechnung gestellt.

Der Lieferant ist aufgefordert, stetig Verbesserungsvorschläge bezüglich der Verpackung sowie der Lieferkette vorzubringen, um Versandkosten zu minimieren und Transportschäden zu vermeiden.

1. Versandpapiere und Lieferscheine

Der Lieferschein ist gut sichtbar mittels einer Lieferscheintasche am Packstück anzubringen.

Versandpapiere und Lieferscheine müssen folgende Datenfelder enthalten:

- MONTRATEC Bestellnummer und -position
- Lieferantenummer (wird von MONTRATEC zugewiesen)
- Abladestelle (wie in der Bestellung angegeben)
- MONTRATEC Materialnummer
- Bezeichnung der gelieferten Ware (Materialkurztext)
- Liefermenge
- Gesamtgewicht
- Name und Anschrift des Lieferanten, einschließlich Kontaktdaten für Rückfragen
- Lieferschein-Nummer und –Datum
- Besondere Hinweise (z.B. Hinweise auf Richtlinien, Gefahrgüter, Sondervereinbarungen, Sicherheitsdatenblatt, Konsignationslieferungen)

Es ist darauf zu achten, dass pro Packstück nur ein Lieferschein ausgestellt werden darf. Sollte eine Sendung mehrere Packstücke enthalten, ist zusätzlich ein Gesamtlieferschein beizulegen.

2. Verpackung

2.1 Allgemeine Regelungen für Verpackungen

Die Ware so zu verpacken, dass sie für die jeweilige Transportart geeignet und geschützt ist vor:

- Korrosion
- Verschmutzung
- Feuchtigkeit
- Beschädigung, insbesondere von Funktions-/ Dicht-/ und Oberflächen
- Statischer Aufladung
- Knicken oder Bruch
- Verkratzen

Jede Sendung muss sortiert und gekennzeichnet sein. Kennzeichnungen sind nur auf der Verpackung, nicht auf der Ware direkt anzubringen.

Es ist ein einheitliches Verpackungsmaterial zu verwenden. Ein Sortenmix oder Druckerzeugnisse dürfen nicht als Verpackungsmaterial verwendet werden.

MONTRATEC legt großen Wert darauf, dass für alle Verpackungen umweltverträgliche und stofflich verwertbare Materialien verwendet werden (auf eine entsprechende Kennzeichnung ist zu achten). Materialkombinationen (z.B. Eisenklammern, Nägel) sind auf ein Minimum zu beschränken und müssen nach Gebrauch einfach trennbar sein.

Ein angemessenes Leergutsystem ist anzustreben (Boxsystem etc.).

Verpackungen sind gewichts- und volumenmäßig auf ein Minimum zu beschränken. Ab einem Gewicht von über 20 kg ist die Verpackung zu kennzeichnen.

2.2 Besondere Verpackungen

- **Paletten** sind so anzuliefern, dass der LKW an der Ladebordwand mit einem Hubwagen ausgeladen werden kann. Ein sicheres Be- und Entladen muss immer gewährleistet sein.
- **Tanks und Behälter** sind auf Paletten, die größer als die jeweiligen Tanks und Behälter sind, anzuliefern. Es sind Kantenschutzprofile an den Seiten und an Transportbänderstellen zu verwenden. Jeglicher Druck auf Tanks oder Behälter ist zu vermeiden. Ab einer Umgebungstemperatur unter 0 Grad Celsius ist auf einen entsprechenden Kälteschutz zu achten. Zwischenlagerungen im Freien oder offene Transporte sind zu vermeiden. (z.B. aufgrund der Abkühlungsgefahr und damit verbundenen Rissbildungen etc.).
- Bei **Einzelteillieferungen** ist die Einzelteilverpackung so zu gestalten, dass diese einfach zu öffnen und wiederverschließbar ist.
- **Losgrößen und Verpackungsgrößen** müssen exakt gemäß der Bestellung eingehalten werden, insbesondere bei Konsignationslieferungen ist darauf zu achten.
- **Oberflächenbearbeitete Ware** (z.B. beschichtete Teile, eloxierte Teile etc.) sind einzeln und in Luftpolsterfolie zu verpacken. Für Pumpen und Getriebemotoren sind Oberflächen-Schutznetze zu verwenden.
- **Empfindliche Elektroteile** mit elektrostatischem Gefährdungspotential/Empfindlichkeit sind gemäß der ESD-Standardschutzverpackung zu verpacken.
- **Walzen aus Kunststoff** sind Normapacks (U-Profile) zu verpacken. Das entsprechende Verpackungsmaterial ist bei MONTRATEC anzufragen, auf eine Wiederverwendbarkeit ist zu achten.

2.3 Rücknahme von Verpackungen

Mehrwegverpackungen des Lieferanten und Einwegverpackungen hat der Lieferant auf seine Kosten zurück zu nehmen. Nimmt der Lieferant trotz Aufforderung die Verpackung nicht zurück, kann MONTRATEC auf Kosten des Lieferanten die Entsorgung vornehmen.